

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MÜPRO Services GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden Anwendung auf alle Beschaffungsvorgänge zwischen der MÜPRO Services GmbH und/oder
- a) den mit den unter a) verbundenen deutschen Unternehmen nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Käufer“ genannt, einerseits und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (auch „Verkäufer“) genannt, andererseits. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Beliefert der Verkäufer neben dem Käufer weitere verbundene Unternehmen der MÜPRO-Gruppe mit identischer Ware, so gilt der Preis als zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart, der dem günstigsten Preis entspricht, den der Verkäufer zum Zeitpunkt der Bestellung dem Käufer einem anderen Unternehmen der MÜPRO-Gruppe für diese Ware eingeräumt hat („Meistbegünstigung“). Grundlage ist der Werksabgabepreis, nicht zu berücksichtigen sind hingegen Transportkosten, Abgaben, Steuern, Zölle etc. Soweit der Verkäufer dem entsprechenden Unternehmen der MÜPRO-Gruppe für die identische Ware Mengenrabatte gewährt, sind diese auch zu Gunsten dem Käufer einzuräumen und anzurechnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer bereits vor Vertragsschluss entsprechende Preis- und Rabattangaben zur Verfügung zu stellen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Software, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Lieferleistung“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- (5) Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um Bauleistungen handelt, gelten unter Ausschluss der VOB/B ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.
- (6) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (7) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (8) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (9) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Leistungsinhalt / Änderungen / Ersatzteile

- (1) Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus der Einzelbestellung und den in der Einzelbestellung genannten einbezogenen Unterlagen sowie den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen beim Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung entstehende Arbeitsergebnisse sind Teil der Lieferleistung.
- (2) Der Verkäufer wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des vom Käufer und dem Endkunden des Käufers angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Verkäufer dies uns unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer wird uns dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Verkäufer vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Verkäufers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Verkäufer uns hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Käufer nach billigem Ermessen.
- (3) Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- (4) Der Verkäufer wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben des Käufers und des Endkunden einhalten.
- (5) Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 („REACHVO“) auf die Lieferleistungen Anwendung, sichert der Verkäufer zu, dass diese den Anforderungen der REACH-VO sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden („REACH“), entsprechen. Der Verkäufer garantiert die Erfüllung sämtlicher REACH Verpflichtungen, einschließlich der (Vor-) Registrierungen und der Bereitstellung REACH konformer Sicherheitsdatenblätter und IMDS-Datenblätter. Sofern Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit REACH erbracht werden, behält sich der Käufer das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, zu informieren. Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung von REACH frei. Die Nichterfüllung der sich aus REACH ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen stellt einen die Gewährleistungsrechte auslösenden Mangel dar.
- (6) Der Verkäufer hat den Käufer über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Lieferleistungen aufzuklären. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Er hat dem Käufer unaufgefordert in schriftlicher Form eine etwaige Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon nach anwendbarem Recht zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere nach den geltenden EU- und US-

- Vorschriften, spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Liefergegenstand oder Teilen hiervon sind die betreffende Ausfuhrkontrolliste und die Listenposition zu benennen.
- (7) Der Käufer kann vom Verkäufer jederzeit vor Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Davon ausgenommen sind Standardmaterialien, die der Verkäufer in standardisierter Form auch an andere Vertragspartner liefert. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Käufers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Verkäufer den Käufer hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Käufer nach billigem Ermessen.
- (8) Der Verkäufer stellt sicher, dass er den Käufer für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Liefergegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.
- (9) Stellt der Verkäufer nach Ablauf der in obiger Ziff. 7 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist dem Käufer Gelegenheit zu einer letztmaligen Bestellung zu geben.
- 4. Lieferzeit und Lieferverzug**
- (1) Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder sonstige Leistungsüberprüfung, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Verkäufer nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflichtung uns gegenüber nachgekommen ist.
- (3) Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Verkäufer und jegliche damit verbundene Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Verkäufer keinesfalls von den Verzugsfolgen, es sei denn, der Verzicht auf Verzugsfolgen wird bei der Terminänderung ausdrücklich durch den Käufer schriftlich erklärt. Insofern stehen dem Käufer trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Verkäufer weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Verkäufers resultieren oder mit diesem im Zusammenhang stehen.
- (4) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe gehen zu Lasten des Verkäufers. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (5) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, wird der Käufer die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen
- 5. Lieferung, Verpackung, Kennzeichnung**
- (1) Lieferungen erfolgen, soweit in der Einzelbestellung nicht anderweitig vereinbart, „Delivered Duty Unpaid“ („DDU“) (gemäß Incoterms 2000).
- (2) Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie die Chargen-Nr. des Lieferanten beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, der Käufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- (5) Soweit gesetzlich erforderlich, hat der Verkäufer dem Empfänger des Vertragsgegenstandes oder dem Käufer eine Lieferantenerklärung, wenn möglich Langzeitlieferantenerklärungen, und ggf. erforderliche Nachweise auszuhandigen.
- (6) Der Verkäufer verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim uns oder einem von uns beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Leihverpackung erhält der Verkäufer unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.
- (7) Der Verkäufer hat die Ware und die Verpackung in der vertraglich vereinbarten oder von der Käuferin vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen bzw. zu etikettieren.
- (8) Der Verkäufer hat die Ware und die Verpackung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Herkunftsland, am Sitz des Käufers und am Lieferort zu kennzeichnen und alle nötigen Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblatt und Gefahrguthinweise) mit der Ware zu liefern. Braucht der Verkäufer dazu Angaben des Käufers, ist er verpflichtet, diese beim Käufer rechtzeitig einzuholen.
- 6. Rücksendung von Leergut und Paletten**
- Die Rücksendung von Leergut bzw. Paletten und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt unfrei auf Kosten des Verkäufers. Das Leergutkonto wird ausschließlich mit dem Verkäufer direkt abgestimmt. Wird mit Spedition geliefert, führt der Verkäufer das Leergutkonto.
- 7. Einsatz von Subunternehmern**
- Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 8. Abnahme, Gefahrübergang, Eigentumsübergang / Eigentumsverbehalt**
- (1) Soweit nach der Art der Lieferleistung nach dem zugrunde liegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Lieferleistung mit schriftlicher Abnahmeerklärung des Käufers als abgenommen. Kommt der Käufer nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Verkäufer seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferleistung vier (4) Wochen nach Ingebrauchnahme und schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Verkäufer als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens des Käufers geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Auftragsleistung des Verkäufers in eine Gesamtleistung des Käufers gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Verkäufers erst mit Abnahme der Auftraggeber-Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes. Wenn nicht einzelvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, tritt, soweit nach vorstehender Regelung eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme der Lieferleistung, andernfalls mit vollständiger Lieferung der Lieferleistung der Gefahrübergang ein.

- (4) Der Käufer wird, soweit die Lieferleistung durch den Verkäufer selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an den Käufer Eigentümer der Lieferleistung.
- (5) Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Verkäufers an uns ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.
9. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
- (1) Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise. Werden im Angebot Stundensätze aufgenommen, so dienen sie lediglich der Kostentransparenz. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass eine Abrechnung ausschließlich nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze erfolgen soll.
- (2) Die Preise sind jeweils inklusive aller Aufwendungen des Auftragnehmers, z. B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung frei Haus, Zölle, Steuern etc.
- (3) Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber erfolgen sämtliche Zahlungen als A-Conto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach vollständiger Lieferung und soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme der Gesamtleistung. Der Käufer ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 10 % des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, einen solchen Einbehalt durch Stellen einer selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft (auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen.
- (4) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition an uns zu senden. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist der Käufer nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird dem Käufer der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Verkäufer die von dem Auftraggeber bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.
- (5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl des Käufers. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt: (a.) Lieferung oder Abnahme der Leistung, (b.) Eingang der Rechnung oder (c.) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
- (6) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Verkäufer seine Forderungen gegen den Käufer entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Käufer kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Verkäufer oder den Dritten leisten.
- (7) Zahlungen des Käufers gelten als geleistet, sobald sie durch den Käufer zur Zahlung angewiesen sind.
- (8) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
10. Geheimhaltung
- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Beistellungen (gemeinsam nachfolgend „Informationen“ genannt). Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden.
- Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen, (a) die ohne Bruch dieser Verpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, (b) die dem Verkäufer seitens eines Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht werden oder (c) von denen der Verkäufer nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben.
- (2) Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Verkäufer überlassenen Informationen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an den Käufer zu übergeben oder in Absprache mit dem Käufer sicher zu vernichten. Der Verkäufer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Käufer ihre Herausgabe verlangen, sobald der Verkäufer seine Pflichten verletzt.
- (3) Mitarbeiter des Verkäufers und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Sofern im Auftrag keine anderen Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung fünf (5) Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.
- (5) Der Verkäufer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers mit der Geschäftsbeziehung werben.
11. Höhere Gewalt
- (1) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als eine Woche ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.
12. Mangelhafte Lieferung
- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass alle seine Lieferleistungen, a) den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen, b) frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind, c) dem zum Abnahmezeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, d) den zum Abnahmezeitpunkt auf sie anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, industriespezifischen Normen und Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnischen, umweltschutzrechtlichen, baubehördlichen, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den qualitätssichernden Vorgaben des Käufers und des Endkunden entsprechen, e) geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den Käufer erkennbaren Verwendungszweck.
- (2) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des Käufers (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

- (4) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebsicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (5) Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zum Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (6) Darüber hinaus hat der Verkäufer dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder dem Ersatz mangelhafter Lieferleistungen entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung an (Kauf- und Dienstleistungen) oder Abnahme durch (Werkleistungen) den Verkäufer. Sofern die Lieferung Teil einer vom Käufer an seinen Kunden zu liefernde Gesamtleistung ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtleistung durch den Kunden des Käufers, längstens jedoch 48 Monate ab Lieferung an den Käufer.
- (8) Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass der auftretende Mangel durch den Käufer schuldhaft verursacht worden ist.
- (9) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Lieferantenregress

- (1) Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das dem Käufer zustehende gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor der Käufer einen von seinen Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts ein schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Kunden durch den Käufer oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14. Sonstige Haftung / Versicherung

- (1) Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben. Der Verkäufer stellt den Käufer und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Verletzungsfall ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Käufers bleibt unberührt.

- (2) Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist, und erstattet dem Käufer insoweit etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder vom Käufer oder einem seiner Kunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückruf- oder Servicemaßnahmen wird der Verkäufer den Käufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Für den Schadensausgleich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
- (3) Sollten Leistungen des Verkäufers auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden beinhalten, so wird der Verkäufer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Verkäufer ersetzt dem Käufer und stellt den Käufer frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Verkäufers auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Verkäufer trifft hieran kein Verschulden.
- (4) Der Verkäufer haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industriüblichen Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro je Schadenfall abzuschließen und sicherzustellen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Verkäufer tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an den Käufer ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Verkäufers nicht begrenzt.
- (6) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

15. Compliance

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich in vollem Umfang mit den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten und Geschäftspartnern (dem "Verhaltenskodex") des Käufers vertraut zu machen, die auf der Website des Käufers (www.muepro.de) einsehbar sind.
- (2) Der Verkäufer erkennt an, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex des Käufers von wesentlicher Bedeutung für eine Zusammenarbeit mit dem Verkäufer ist. Als Folge stimmt der Verkäufer zu, dass er im Falle einer Verletzung der Grundsätze im Verhaltenskodex des Käufers unverzüglich den Käufer über die eingetretene Verletzung informieren wird.
- (3) Der Verkäufer hat bei von ihm mitgeteilten oder seitens des Käufers erkannter Verletzungen der Grundsätze im Verhaltenskodex des Käufers unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht in angemessener Zeit, so ist der Käufer berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich, kostenlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (4) Der Verkäufer entschädigt den Käufer für jegliche Verbindlichkeiten, die dem Verkäufer aus einer Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze im Verhaltenskodex des Käufers durch den Verkäufer oder einem seiner Sublieferanten entstehen, und sichert dem Käufer insofern Freistellung zu.

16. Einhaltung des Mindestlohngesetzes, Sicherheitsleistung, Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Verkäufer garantiert, dass jeder bei dem Verkäufer beschäftigte Arbeitnehmer stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Verkäufer Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Verkäufer entsprechend.
- (2) Für Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Verkäufer oder Nachunternehmer des Verkäufers Vertragsbeziehungen unterhält, garantiert der Verkäufer, dass jeder der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung des Mindestlohns durch Einsicht in Geschäftsunterlagen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen. Dazu hat der Verkäufer nach Aufforderung vom Käufer kostenfrei innerhalb angemessener Frist prüffähige Nachweise vorzulegen,

- insbesondere in jeweils anonymisierter Form die Dokumente nach § 17 MiLoG und Lohnlisten. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Verkäufer Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Verkäufer entsprechend.
- (4) Von der Haftung nach § 13 MiLoG stellt der Verkäufer den Käufer vollumfänglich frei. Wird der Käufer von Arbeitnehmern des Verkäufers, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Verkäufers oder von Arbeitnehmern von Verleihern, zu denen der Verkäufer Vertragsbeziehungen unterhält, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, wird der Verkäufer verschuldensunabhängig sämtliche Kosten der Inanspruchnahme übernehmen. Zur Absicherung dieses Regressanspruchs ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Verkäufer zu tragen.
- (5) Verletzt der Verkäufer die Pflichten aus Abs. 1 oder wird der Käufer von Arbeitnehmern des Verkäufers, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Verkäufers oder von Arbeitnehmern von Verleihern, derer sich der Verkäufer bedient, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, steht dem Käufer das Recht zu, Aufträge und sonstige Vereinbarungen – auch teilweise – ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sonstiges

- (1). Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Käufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil des Auftrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollten der Auftrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Andere Lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

Stand: März 2017